

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Umsetzung des Innovationsbereichs**  
**BID Opern Boulevard**

gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004, HmbGVBl 2004, Seite 525, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007, HmbGVBl. 2007, Seite 405

zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**, Bezirksamt Hamburg-Mitte, vertreten durch den Bezirksamtsleiter Markus Schreiber, Klosterwall 8, 20095 Hamburg,

im Folgenden „Hamburg“ genannt

und

der **Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH**, vertreten durch Herrn Stefan Wulff und Herrn Bernd Wegner, Archenholzstraße 42, 22117 Hamburg,

im Folgenden „Aufgabenträger“ genannt.

**Vorbemerkung**

Es ist das gemeinsame Ziel der Vertragspartner sowie der Eigentümer der in der Dammtorstraße belegenen Grundstücke, die Dammtorstraße durch eine ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums und flankierende Marketingmaßnahmen aufzuwerten und dadurch Einzelhandel und Dienstleistungen an diesem Standort zu stärken. Aus der bisherigen Durchgangsstraße Dammtorstraße soll ein Opern Boulevard entstehen, der für Anwohner und Besucher in kultureller wie in kommerzieller Hinsicht gleichermaßen anziehend ist. Hierzu ist die Errichtung eines Bereichs zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereich) auf Basis des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (GSED) vorgesehen. Das GSED ist die Geschäftsgrundlage der folgenden Vereinbarung. Von den vertraglichen Regelungen unberührt bleiben die straßenverkehrlichen und wegeaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Behörden der FHH.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einrichtung eines Innovationsbereichs und die gemeinschaftliche Durchführung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dieses Vertragstextes und der in § 2 aufgelisteten Anlagen dieses Vertrages.
- (2) Die Grenzen des Innovationsbereichs ergeben sich aus dem diesen Vertrag als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan.

## **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Übersichtsplan über die Abgrenzung des Innovationsbereichs BID Opern Boulevard (**Anlage 1**)
- Maßnahmenkonzept- und Finanzierungskonzept vom 30.11.2010 (**Anlage 2**)

## **§ 3 Beschreibung der Maßnahmen**

- (1) Der Aufgabenträger wird die folgenden, in Anlage 2 näher dargestellten Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsbereichs BID Opern Boulevard ergreifen:
  - Planung, Beauftragung und Überwachung der Herstellung neuer Bodenbeläge auf den Gehwegen, den Multifunktionsstreifen und im Bereich der Einmündungen der Seitenstraßen
  - Aufstellung von Mobiliar wie Fahrradständer, Poller und Abfalleimer
  - Erstellung einer Homepage für das BID Opern Boulevard
  - Vorfinanzierung der Maßnahmen
  - Administration des BID
- (2) Die Einzelheiten der gemäß Anlage 2 durchzuführenden Wegebaumaßnahmen werden zwischen den Parteien in einem gesonderten Wegebauvertrag festgelegt.
- (3) Hamburg wird den Innovationsbereich BID Opern Boulevard mit den Materialien, die der Aufgabenträger im Rahmen der von ihm zu erbringenden Maßnahmen eingesetzt hat, nämlich
  - dem Belag für die Gehwege, Multifunktionsstreifen und Straßeneinmündungen,
  - den Fahrradständern,
  - den Pollern,
  - den Abfalleimern

nach Ablauf der Rechtsverordnung über die Einrichtung des Innovationsbereichs BID Opern Boulevard weiter unterhalten, solange die gemäß dem Wegebauvertrag einzulagernde Materialvorräte reichen. Eine Unterhaltung darüber hinaus erfolgt im Rahmen der für die Unterhaltung dieser Anlagen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **§ 4 Abstimmung, Lenkungsausschuss**

- (1) Die Mitwirkung der abgabepflichtigen Grundeigentümer sowie der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler wird durch einen Lenkungsausschuss sichergestellt. Der Lenkungsausschuss besteht aus Grundeigentümern der Dammtorstraße, den beteiligten Planungsbüros und dem Aufgabenträger. Weiter sind die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und das Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie die Handelskammer Hamburg beratende Mitglieder. Die Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden jeweils unverzüglich schriftlich dokumentiert.
- (2) Hamburg wird den Aufgabenträger über alle von Hamburg im Innovationsbereich vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren. Hamburg wird den Aufgabenträger insbesondere, soweit möglich und sinnvoll, bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit sie im Ermessen Hamburgs liegen, beteiligen.

#### **§ 5 Umsetzung, Kontrolle**

- (1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die aus dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren sowie aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept folgenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen und zu erfüllen.
- (2) Die Handelskammer Hamburg überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts gemäß § 2 dieses Vertrages.
- (3) Der Aufgabenträger ist Mitglied der Handelskammer Hamburg und unterwirft sich freiwillig der Aufsicht der Handelskammer Hamburg. Er stellt sicher, dass die Handelskammer Hamburg jederzeit seine Bücher prüfen kann. Er wird der Handelskammer Hamburg zu Prüfungszwecken Zugang zu seinen Geschäftsräumen einräumen.
- (4) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen der Handelskammer Hamburg nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, kann Hamburg auf Antrag der Handelskammer Hamburg den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Handelskammer Hamburg die Aufgaben des Innovationsbereiches kommissarisch bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Verordnung über den Innovationsbereich wahr. Zugleich überträgt der abberufene Aufgabenträger die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereiches auf den neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Aufgabenträger ist ferner verpflichtet, sämtliche Mehrkosten, die durch die Übertragung und Fertigstellung durch den neuen Aufgabenträger entstehen, zu erstatten.

#### **§ 6 Maßnahmen- und Wirtschaftsplan**

- (1) Der Aufgabenträger stellt jeweils im dritten Quartal eines BID-Jahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. Der jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist Hamburg bis spätestens zum 10. Oktober jeden Jahres vorzulegen.
- (2) Der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist den Beitragspflichtigen sowie den betroffenen Grundstückseigentümern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden vom Aufgabenträger

träger über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen. Der Aufgabenträger wird Informationsschreiben fertigen, in dem auf die betreffende Internetadresse hingewiesen wird und das er der Erhebungsbehörde zur Verfügung stellen wird. Das Informationsschreiben wird von der Erhebungsbehörde mit den Abgabenbescheiden versandt.

### **§ 7 Gesamtkosten; angemessener Gewinn**

- (1) Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) des Vertrages beläuft sich das Gesamtvolumen der Maßnahmen über die gesamte BID-Laufzeit auf 2.175.000,00 EUR. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Budgets wird auf Anlage 2 verwiesen.
- (2) Bei der Berechnung des Gesamtvolumens wurde ein angemessener Gewinn des Aufgabenträgers gemäß § 7 Abs. 1 GSED berücksichtigt. Als angemessener Gewinn gelten auch 30 % solcher Einsparungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen.

### **§ 8 Abgabenerhebung und Mittelzuwendung**

- (1) Die Mittel für die vom Aufgabenträger durchzuführenden Aufgaben werden vom Aufgabenträger aufgebracht. Hierzu wird er das Aufkommen verwenden, das ihm nach § 8 Abs. 1 GSED zusteht. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen Hamburg. Insbesondere wird Hamburg über das in Satz 2 bezeichnete Abgabenaufkommen hinaus keine Mittel zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Aufgabenträgers bereitstellen.
- (2) Die Abgabe wird durch Freie und Hansestadt Hamburg (Finanzbehörde) erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR für den Verwaltungsaufwand an den Aufgabenträger weitergeleitet.
- (3) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 GSED auf der Grundlage eines Leistungsbescheids, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und zur Überwachung der Mittelverwendung enthalten kann. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Die erste Zahlung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Festsetzungsbescheide. Zum Zwecke der Refinanzierung kann der Aufgabenträger seine Ansprüche aus dem Leistungsbescheid an Dritte abtreten.

### **§ 9 Mittelverwendung**

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 3 GSED. Dies heisst, er verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommens abgedeckt von seinen eigenen Betriebsmitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich zum Zwecke des Innovationsbereiches. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Ablauf der Rechtsverordnung über die Errichtung des Innovationsbereiches ist eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und inwieweit die tatsächlichen Kosten von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept eingestellten Betrag des Gesamtvolumens abweichen.

- (3) Eine etwaige Rückerstattung der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsverordnung über die Einrichtung des Innovationsbereiches BID Opern Boulevard nicht verwendeter Mittel richtet sich nach § 8 Abs. 4 GSED.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Vertragspartner für sich.

### **§ 11 Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg wirksam, durch die der Opern Boulevard als Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt wird.

### **§ 12 Auffangklausel im Falle der Nichtigkeit des GSED**

- (1) Den Parteien ist bewusst, dass mit der Durchführung dieses Projektes auf der Grundlage des GSED nach wie vor rechtliches Neuland betreten wird. Trotz des Urteils des Hamburgischen Obergerichts vom 27. August 2010 (Az. 1 BF149/09.Z), durch das die Verfassungsmäßigkeit des GSED bestätigt wird, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dieses Gesetz einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt und ggf. teilweise oder insgesamt für nichtig befunden wird.
- (2) Für den Fall, dass die Nichtigkeit des GSED vorläufig oder rechtskräftig festgestellt wird oder sich dies durch ein nicht-rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung oder eine andere, vergleichbare Entscheidung abzeichnet, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, die dadurch entstehenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen und terminlichen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses zu besprechen und einvernehmlich zu regeln.
- (3) Dem Aufgabenträger steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten Gesprächstermins zu diesem Thema eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt worden ist.

### **§ 13 Nebenbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich

gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treue und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

- (4) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Lageplan / Abgrenzung des Innovationsbereichs
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vom 30.11.2010

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Hamburg

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Aufgabenträger